

Geschäftszahl: 2026-0.158.804

Anfrage betreffend Verbringung von "Medizinalhanfblüten" in das Bundesgebiet; Frag den Staat; Informationsbegehren (IFG)

Sehr geehrter Herr 

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) hat Ihren schriftlichen Antrag auf Zugang zur Information betreffend „Medizinische Cannabisblüten im Reiseverkehr“ am 16. Februar 2026 erhalten.

Das BMASGPK kommt hiermit Ihrem Informationsbegehren gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, nach und übermittelt Ihnen fristgerecht die begehrten Informationen:

Zu den Fragen 1a und 1b:

Es wurden im genannten Zeitraum keine diesbezüglichen juristischen Gutachten etc. erstellt bzw. in Auftrag gegeben. Entscheidungsvorbereitende Informationen betreffend das mit der gegenwärtigen Rechtslage einhergehende Spannungsverhältnis zwischen den diesbzgl. Bestimmungen der österreichischen Suchtgiftverordnung und jenen des Art. 75 Schengener Durchführungsübereinkommen wurden von der zuständigen Fachabteilung aufbereitet. Bewertungen und Risikoeinschätzungen sind in diesem Zusammenhang als entscheidungsvorbereitende Handlungen zu werten und nicht vom Recht auf Zugang zu Informationen gemäß IFG umfasst.

Zur Frage 2a:

Es gab im angesprochenen Zeitraum keine diesbezügliche Korrespondenz.

Zur Frage 2b:

Es gab im genannten Zeitraum keine entsprechenden Anfragen oder Interventionen der Europäischen Kommission oder anderer EU-Gremien.

Zu den Fragen 3a und 3b:

Erlässe richten sich in der Regel an nachgeordnete Verwaltungsorgane. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) kann der Polizei oder dem Zoll keine „Exekutiv-Weisungen“ erteilen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Vollzugsbehörden über die geltende Rechtslage informiert sind.

Zur Frage 4a:

Das BMASGPK verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.

Zur Frage 4b:

Es sind keine diesbezüglichen Beschwerden oder Forderungen eingegangen. Anfragebeantwortungen werden immer mit dem Zusatz versehen, dass „Cannabisextrakt“ (sowie das daraus isolierte delta-9-THC – Dronabinol) nicht vom „Verbringungsverbot“ des § 24 Abs. 6 SV umfasst und dementsprechend eine Verbringung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum internationalen Reiseverkehr mit suchtmittelhaltigen Arzneimitteln möglich ist. Es ändert sich daher für die Patientin bzw. den Patienten in der Regel nur die Applikationsform.

Zu den Fragen 5a und 5b:


Entscheidungsvorbereitende Informationen betreffend das mit der gegenwärtigen Rechtslage einhergehende Spannungsverhältnis zwischen den diesbzgl. Bestimmungen der österreichischen Suchtgiftverordnung und jenen des Art. 75 Schengener Durchführungsübereinkommen wurden von der zuständigen Fachabteilung aufbereitet und Lösungsansätze aufgezeigt. Allfällige Legistikentwürfe sind als

entscheidungsvorbereitende Handlungen zu werten und nicht vom Recht auf Zugang zu Informationen gemäß IFG umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. März 2026



	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-03-16T15:55:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	